Stand: 12.12.2025 04:11:13

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/6905

"Gesetzentwurf Bayerisches Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden und Bevölkerung an Windenergie- und Photovoltaikanlagen (BayWindPVBetG)"

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 19/6905 vom 03.06.2025
- 2. Plenarprotokoll Nr. 54 vom 02.07.2025
- 3. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/9089 des WI vom 27.11.2025
- 4. Beschluss des Plenums 19/9317 vom 09.12.2025



Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

03.06.2025

Drucksache 19/**6905**

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bayerisches Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden und Bevölkerung an Windenergie- und Photovoltaikanlagen (BayWindPVBetG)

A) Problem

Die Beteiligung der Menschen an Wind- und Solarprojekten in ihrer Gemeinde steigert nachweislich die Akzeptanz dieser erneuerbaren Energieträger. Zahlreiche Bundesländer haben deshalb bereits ein Gesetz zur verpflichtenden Bürger- und Gemeindebeteiligung eingeführt. Da der Bund bislang keine abschließende Regelung zur Bürger- und Gemeindebeteiligung getroffen hat, kann der Freistaat Bayern von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes Gebrauch machen. Zahlreiche regulatorische Erleichterungen auf Europa- und Bundesebene, wie die Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023), das Wind-an-Land-Gesetz oder das Solarpaket, haben dazu geführt, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien deutschlandweit rasant zunimmt. Die Stärkung der Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern, die sich in unmittelbarer Nähe von geplanten Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen befinden, ist für die langfristige Akzeptanz des Ausbaus nachhaltiger Energien vor diesem Hintergrund zentral.

Durch ihre besondere Wirkung auf das örtliche Erscheinungsbild ist die Realisierung Erneuerbarer-Energie-Projekte oft abhängig von einer frühzeitigen Beteiligung der Gemeinden und Menschen vor Ort. Sie bieten eine große Chance, lokale Wertschöpfung zu ermöglichen. In der Praxis werden oftmals bereits unterschiedliche Beteiligungsmodelle angeboten, jedoch wird die Teilhabe noch nicht flächendeckend angewandt. Die Sicherstellung eines Beteiligungsangebotes bei allen Windenergie- und großen Photovoltaik-Freiflächenvorhaben in Bayern stellt daher einen wichtigen Schritt für eine langfristig höhere gesellschaftliche Akzeptanz dar.

B) Lösung

Durch dieses Gesetz soll bayernweit die Beteiligung der Menschen an neuen Windenergie- sowie großen Freiflächen-Photovoltaikanlagen ermöglicht werden. Eine zentrale Rolle bei der Ausgestaltung des Beteiligungsformats nimmt dabei die Gemeinde vor Ort ein. Sie soll dazu befähigt werden, zu entscheiden, ob ein Beteiligungsformat in Form einer direkten Beteiligung der Menschen an den Anlagen erfolgt oder ein gemeindliches Projekt zur Steigerung der Akzeptanz unterstützt wird. Dabei werden im besten Fall bereits bestehende oder neu zu gründende Bürgerenergiegesellschaften involviert. Der Vorhabenträger wird dazu verpflichtet, der Gemeinde ein Beteiligungsangebot im Rahmen einer Beteiligungsvereinbarung zu unterbreiten. Gleichzeitig bietet dieses Gesetz Gemeinden die Möglichkeit, auf Verhandlungen zu verzichten und trotzdem zu einem gewissen Grad beteiligt zu werden.

In welchem Umkreis der geplanten Anlage Personen und ggf. weitere Kommunen beteiligt werden sollen, soll individuell festgelegt werden können. Somit wird den Vorhabenträgern eine große Freiheit gegeben, ein passendes Angebot zu erstellen, und gleichzeitig die Verhandlungsposition der Kommunen gestärkt. Für den Fall, dass keine

Einigung zwischen dem Vorhabenträger und den Standortgemeinden erzielt wird, sieht das Gesetz eine Ersatzbeteiligung vor. Diese soll in der Regel eine Ausnahme darstellen und lediglich den Anreiz aller Beteiligten erhöhen, eine Beteiligungsvereinbarung abzuschließen.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Mit Inkrafttreten dieses Gesetzes werden für die Verwaltung des Freistaates Bayern neue Aufgaben und Verpflichtungen aus der Umsetzung dieses Gesetzes notwendig. In dem für den Vollzug des Gesetzes zuständigen Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ist somit mit geringfügigen laufenden Kosten durch erhöhten Personalbedarf zu rechnen.

19. Wahlperiode

03.06.2025

Gesetzentwurf

Bayerisches Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden und Bevölkerung an Windenergie- und Photovoltaikanlagen (BayWindPVBetG)

Art. 1

Zweck des Gesetzes

¹Zweck dieses Gesetzes ist es, durch die Beteiligung von Einwohnerinnen und Einwohnern oder der Standortgemeinden in der Umgebung von neuen Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe beim Ausbau der erneuerbaren Energien zu erreichen. ²Erfolgschancen für Wind- und Freiflächen-Photovoltaikprojekte sollen mithilfe sinnvoller Beteiligungsmodelle verbessert werden. ³Die regionale Wertschöpfung im Umfeld von Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen soll durch das Gesetz erhöht werden. ⁴Bestehende, funktionierende Beteiligungsmodelle sollen als Grundlage für eine passgenaue Bürger- oder Kommunalbeteiligung dienen.

Art. 2

Anwendungsbereich

- (1) Dieses Gesetz gilt
- vorbehaltlich der Abs. 2 bis 5 für die Errichtung von genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen in Bayern nach § 4 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6 des Anhangs 1 4. BImSchV sowie für den vollständigen Austausch von Anlagen bei einem Repowering im Sinne von § 16b Abs. 2 Satz 2 BImSchG,
- 2. vorbehaltlich der Abs. 2 bis 5 für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Sinne von § 3 Nr. 22 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) ab einer installierten Leistung von drei Megawatt.
- (2) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen und Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die als Nebenanlagen zu den nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) zulässigen Hauptanlagen zulässig sind.
- (3) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen beziehungsweise Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die mindestens zu 50 % der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe dienen.
- (4) Dieses Gesetz gilt nicht für Windenergieanlagen gemäß § 3 Nr. 37 EEG 2023 sowie besondere Photovoltaik-Freiflächenanlagen gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023.
- (5) ¹Dieses Gesetz gilt nicht für Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 15 EEG 2023. ²Satz 1 ist auch auf Bürgerenergiegesellschaften anzuwenden, die den Anforderungen nach § 3 Nr. 15 Buchst. c EEG 2023 nicht entsprechen. ³Als Bürgerenergiegesellschaften werden Bürgerenergiegesellschaften gezählt, die sich spätestens bis zur Inbetriebnahme der jeweiligen Windenergieanlage oder Photovoltaik-Freiflächenanlage gegründet haben.

Art. 3

Begriffsbestimmung

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Vorhabenträger ist derjenige, der beabsichtigt, Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen nach Art. 2 Abs. 1 zu errichten; nach Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist der Vorhabenträger der Betreiber der Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen;
- 2. Vorhaben ist die Gesamtheit aller Windenergieanlagen oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen, die im Marktstammdatenregister einheitlich hinterlegt sind;
- 3. Offerte ist die Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Vertragsangebots;
- 4. Beteiligungsvereinbarung ist das vom Vorhabenträger und den Standortgemeinden verabschiedete Konzept über die Beteiligung der nach Art. 4 Berechtigten:
- Standortgemeinden sind alle Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich zumindest eine Windenergieanlage beziehungsweise Photovoltaik-Freiflächenanlage eines Vorhabens befindet;
- 6. Zuständige Behörde ist die Behörde nach Art. 9 Abs. 1.

Art. 4

Beteiligungsberechtigte Gemeinden und Personen

- (1) Beteiligungsberechtigt sind alle Gemeinden in Bayern im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023.
- (2) ¹Beteiligungsberechtigt sind alle natürlichen Personen mit Hauptwohnung innerhalb einer beteiligungsberechtigten Gemeinde (beteiligungsberechtigte Personen). ²In der Beteiligungsvereinbarung kann der Umfang der beteiligungsberechtigten Personen abweichend von Satz 1 geregelt werden.

Art. 5

Beteiligungsvereinbarung

- (1) ¹Der Vorhabenträger ist verpflichtet, den Standortgemeinden ein Angebot zu einer gegenleistungslosen Beteiligung der beteiligungsberechtigten Personen sowie der beteiligungsberechtigten Gemeinden am Ertrag des Vorhabens zu machen. ²Hierfür hat der Vorhabenträger die Standortgemeinden frühzeitig zu informieren und Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, sich auf eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung für das Vorhaben zu einigen. ³Bürgerenergiegesellschaften sollen dabei, wenn möglich, einbezogen werden. ⁴Die Standortgemeinden können sich auf eine Gemeinde einigen, welche die Verhandlungen mit den Vorhabenträger hauptverantwortlich führt. ⁵Grundlage für die Verhandlungen ist das vom Vorhabenträger vorzulegende Angebot zur Beteiligung. ⁵Die Beteiligungsvereinbarung ist der zuständigen Behörde spätestens innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Genehmigung beziehungsweise des Satzungsbeschlusses zur Nutzung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nachzuweisen. ¹Die Wirksamkeit der Beteiligungsvereinbarung soll ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage des Vorhabens oder der Photovoltaik-Freiflächenanlage eintreten.
- (2) ¹Die Beteiligungsvereinbarung hat Beteiligungsmöglichkeiten für die Beteiligungsberechtigten nach Art. 4 vorzusehen. ²Die Beteiligungsvereinbarung kann auch den Abschluss einer Vereinbarung nach § 6 EEG 2023 beinhalten. ³Sie kann über diese aber auch hinausgehen beziehungsweise diese ergänzen.
- (3) Im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Abs. 1 können dabei insbesondere folgende Möglichkeiten der direkten und indirekten Beteiligung an dem Vorhaben vorgesehen werden:
- eine Beteiligung an der Projektgesellschaft des Vorhabens,
- das Angebot über den Kauf einer oder mehrerer Anlagen beziehungsweise Anteile davon,
- 3. die finanzielle Beteiligung über Anlageprodukte,
- 4. vergünstigte lokale Stromtarife und Sparprodukte,

- 5. pauschale Zahlungen an einen definierten Kreis von Anwohnerinnen und Anwohnern oder Gemeinden,
- 6. die Finanzierung gemeinnütziger Stiftungen oder Vereine oder
- 7. die finanzielle, gesellschaftsrechtliche oder anderweitige Beteiligung von Bürgerenergiegesellschaften, Genossenschaften, Gemeinden oder im überwiegenden Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen.
- (4) Sind mehrere Gemeinden Standortgemeinde eines Vorhabens, so kann eine gemeinsame Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen werden.
- (5) ¹Eine Gemeinde kann Verhandlungen mit dem Vorhabenträger ablehnen. ²Der Vorhabenträger ist in diesem Falle dazu verpflichtet, eine Zahlung von 0,2 Cent pro Kilowattstunde nach § 6 EEG 2023 zu leisten.
- (6) Reagiert die Standortgemeinde nicht innerhalb von drei Monaten auf das Angebot des Vorhabenträgers, ist dies als Ablehnung der Gemeinde zu werten und Abs. 5 gilt entsprechend.

Art. 6

Ersatzbeteiligung

- (1) ¹Sofern keine Beteiligungsvereinbarung mit der Standortgemeinde innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Genehmigung der zuständigen Behörde nachgewiesen wird, kann die zuständige Behörde auf Antrag der beteiligungsberechtigten Gemeinde den Vorhabenträger zur jährlichen Zahlung einer Ausgleichsabgabe in Höhe von 0,3 Cent pro Kilowattstunde über 20 Jahre an die beteiligungsberechtigten Gemeinden ab Inbetriebnahme verpflichten. ²Bei mehreren beteiligungsberechtigten Gemeinden gelten für ein Vorhaben der Windenergie § 6 Abs. 2 Satz 4 bis 7 EEG 2023, für ein Vorhaben der Photovoltaik-Freifläche § 6 Abs. 3 Satz 2 und 3 EEG 2023 entsprechend. ³Sofern es sich bei dem Angebot zur Zahlung an die beteiligungsberechtigten Gemeinden um ein Angebot nach § 6 EEG 2023 handelt, richten sich die Anforderungen und Rechtsfolgen nach dieser Vorschrift und lediglich die Differenz von 0,1 Cent pro Kilowattstunde ist keine Zahlung gemäß § 6 EEG 2023.
- (2) ¹Zudem hat der Vorhabenträger eine Offerte für eine Eigenkapitalbeteiligung in Form eines Nachrangdarlehens an die beteiligungsberechtigten Personen abzugeben. ²Die Ersatzbeteiligung ist spätestens bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage oder der Photovoltaik-Freiflächenanlage aus dem Vorhaben anzubieten. ³Die Anforderungen an das zu offerierende Nachrangdarlehen bestimmen sich nach den Abs. 3 bis 6.
- (3) ¹Das Beteiligungsvolumen am Nachrangdarlehen entspricht mindestens je Vorhaben 90 000 € je Megawatt installierter Leistung bei Windenergieanlagen und mindestens 45 000 € je Megawatt installierter Leistung bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen. ²Die Mindestanlagesumme für die beteiligungsberechtigten Personen darf 500 € nicht übersteigen. ³Eine Zeichnung von Nachrangdarlehen für Windenergieprojekte ist für jede beteiligungsberechtigte Person maximal in einer Höhe von 25 000 €, für Photovoltaik-Freiflächenanlagen in einer Höhe von maximal 12 500 € möglich. ⁴Die zu offerierende Verzinsung des Nachrangdarlehens hat mindestens der Festlegung der Kreditanstalt für Wiederaufbau im Rahmen des Programms "Erneuerbare Energien Standard" bei einer Laufzeit von zehn Jahren sowie Preisklasse D in der jeweils aktuell gültigen Fassung zu entsprechen. ⁵Stichtag für das Nachrangdarlehen ist 90 Tage vor der geplanten Emission. ⁶Das Nachrangdarlehen muss eine Laufzeit von zehn Jahren haben. ¹Der Vorhabenträger stellt die gesetzlich notwendigen Anlageinformationen entsprechend der gewählten Beteiligungsform zur Verfügung.
- (4) ¹Die Zeichnung der offerierten Nachrangdarlehen durch die beteiligungsberechtigten Personen erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorhabenträger oder dem von diesem benannten Adressaten. ²Aus der Erklärung muss hervorgehen, wie viel Volumen gezeichnet werden soll. ³Nach Ablauf der Beteiligungsfrist hat der Vorhabenträger die zuständige Behörde über die Anzahl der wirksamen Zeichnungen zu informieren. ⁴Nach Ablauf der Zeichnungsfrist hat der Vorhabenträger die Annahme formund fristgerechter Erklärungen der beteiligungsberechtigten Personen sicherzustellen.

⁵Den Nachweis, dass eine Person beteiligungsberechtigt im Sinne dieses Gesetzes ist, hat diese selbst im Rahmen der Zeichnung gegenüber dem Vorhabenträger zu erbringen.

- (5) ¹Die Offerte des Vorhabenträgers nach Abs. 2 hat eine Wirksamkeit von drei Monaten. ²Beginn und Ende der Beteiligungsmöglichkeit aufgrund der Offerte werden vom zuständigen Vorhabenträger festgelegt. ³Die Offerte nach Abs. 2 ist der zuständigen Behörde zwecks Veröffentlichung mindestens einen Monat vor Beginn der Beteiligungsmöglichkeit zuzuleiten. ⁴Diese hat die Offerte nach Abs. 2 zeitnah zu veröffentlichen, spätestens zum Beginn der Beteiligungsmöglichkeit.
- (6) ¹Wenn das Volumen der gezeichneten Nachrangdarlehen das offerierte Volumen übersteigt, wird dieses unter den beteiligungsberechtigten Personen so verteilt, dass jede beteiligungsberechtigte Person, die die Mindestanlagesumme gezeichnet hat, dieses Volumen erhält; sollte das Volumen weiterhin überstiegen werden, wird dieses anteilig unter den beteiligungsberechtigten Personen verteilt. ²Die beteiligungsberechtigten Personen, die mindestens einen weiteren Betrag in Höhe der Mindestanlagesumme gezeichnet haben, erhalten dieses zusätzliche Volumen. ³Sollte das Volumen überstiegen werden, wird dieses anteilig unter den beteiligungsberechtigten Personen verteilt. ⁴Dieser Verteilmodus ist anzuwenden, bis das gesamte gezeichnete Volumen zugewiesen ist. ⁵Über das verbleibende Volumen, das nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden kann, entscheidet der zeitlich frühere Eingang der Erklärung einer beteiligungsberechtigten Person. 6Wenn das Volumen der gezeichneten Nachrangdarlehen das offerierte Volumen unterschreitet, muss der Vorhabenträger das verbleibende Volumen zunächst den beteiligungsberechtigten Gemeinden und den im überwiegen Eigentum der beteiligungsberechtigten Gemeinden stehenden Unternehmen anbieten. ⁷Sollte das Volumen weiterhin unterschritten werden, ist es dem Vorhabenträger überlassen, das Nachrangdarlehen nicht anzubieten oder anderweitig zu vermarkten.

Art. 7

Mittelverwendung durch die Gemeinde

- (1) ¹Die nach Art. 4 beteiligungsberechtigten Gemeinden haben die Mittel aus der Ersatzbeteiligung zur Steigerung der Akzeptanz für die Windenergieanlagen beziehungsweise Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei ihren Einwohnerinnen und Einwohnern einzusetzen. ²Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere die folgenden Maßnahmen in Betracht:
- Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur sowie sonstige Maßnahmen der ländlichen Entwicklung,
- 2. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde,
- 3. kommunale Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der erneuerbaren Energien,
- 4. Maßnahmen für Natur- und Artenschutz,
- 5. Maßnahmen für Klimaschutz und Klimaanpassung,
- 6. Gründung oder Anteilserwerb von Bürgerenergiegesellschaften (insbesondere Energiegenossenschaften) für erneuerbare Energien durch die Kommune,
- 7. Einrichtung kommunaler Fördermöglichkeiten für Photovoltaik- und Solarthermieanlagen an und auf Gebäuden oder
- 8. vergleichbare Verwendungen.
- (2) Die Gemeinde legt im Haushaltsaufstellungsverfahren dar, für welche Maßnahmen und Verwendungen im Sinne des Abs. 1 sie die Einnahmen voraussichtlich einsetzen wird.
- (3) Die Einnahmen aus der Beteiligungsvereinbarung werden von den Finanzausgleichsvorschriften des Bundes und des Freistaates Bayern nicht erfasst.

Art. 8

Information und Transparenz

- (1) Die zuständige Behörde veröffentlicht online nachfolgende Informationen:
- 1. weiterführende Hinweise zu den Möglichkeiten einer Beteiligung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung,
- 2. Hinweise und Möglichkeiten der Ersatzbeteiligung in Form von Nachrangdarlehen,
- 3. eine Übersicht und Berichte der beteiligungsberechtigten Gemeinden über die Mittelverwendung,
- 4. eine Übersicht über die abgeschlossenen Beteiligungsvereinbarungen, durchgeführten Ersatzbeteiligungen sowie die beschiedenen Ausgleichsabgaben sowie
- 5. eine Mustervereinbarung für Gemeinden und Vorhabenträger.
- (2) Für den Fall, dass dieses Gesetz keine Anwendung gemäß Art. 2 Abs. 3 findet, sind der prognostizierte Eigenverbrauchsanteil des Vorhabens sowie der tatsächliche jährliche Eigenverbrauchsanteil vom Vorhabenträger zu melden.

Art. 9

Durchführung des Gesetzes, Verordnungsermächtigung

- (1) ¹Das für Energie zuständige Staatsministerium ist für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz zuständig. ²Das Staatsministerium kann Befugnisse und Aufgaben durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde übertragen.
- (2) Das für Energie zuständige Staatsministerium hat eine Stelle zu beauftragen oder einzurichten, die in Streitfällen zwischen Beteiligungsberechtigten, Bürgerenergiegesellschaften, Gemeinden sowie von diesem Gesetz betroffenen Vorhabenträgern vermittelt und schlichtet.
- (3) Das für Energie zuständige Staatsministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.
- (4) Der Vorhabenträger hat gegenüber der zuständigen Behörde die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gewähren, soweit dies für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz erforderlich ist.

Art. 10

Übergangsvorschrift

¹Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt seines Inkrafttretens bereits genehmigte Windenergieanlagen sowie auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen, für die eine Genehmigung oder ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorliegt. ²Entsprechendes gilt für solche Anlagen, deren Genehmigung unter Beifügung der vollständigen Unterlagen beantragt ist.

Art. 11

Inkrafttreten, Berichtspflicht

- (1) Dieses Gesetz tritt am ...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] in Kraft.
- (2) ¹Über die Erfahrungen mit diesem Gesetz, insbesondere über die Auswirkungen des Gesetzes auf die Akzeptanz für den weiteren Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenausbau in der Bevölkerung, berichtet die Staatsregierung ein Jahr nach Inkrafttreten des Gesetzes, im Anschluss daran alle drei Jahre. ²Der Bericht wird dem Landtag zugeleitet.

Begründung:

A) Allgemeiner Teil

Der beschleunigte Ausbau der erneuerbaren Energien ist zentral zur Reduzierung teurer fossiler Energieabhängigkeiten, zur Einhaltung des Bayerischen Klimagesetzes (BayKlimaG) und verpflichtenden nationalen sowie europäischen Klimazielen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht gemäß dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG 2023) und dem BayKlimaG im überragenden öffentlichen Interesse. Das BayKlimaG sieht bereits bis zum Jahr 2040 vor, dass die Klimaneutralität im Freistaat Bayern erreicht wird. Vor diesem Hintergrund ist es unabdinglich, dass mehr Windenergie und Freiflächen Photovoltaik Projekte im Freistaat Bayern beschleunigt realisiert werden. Der Bundesgesetzgeber hat diesbezüglich in der vergangenen Legislatur zahlreiche Maßnahmen, wie das Windenergieflächenbedarfsgesetz vom Juli 2022, eine Reform des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes oder das Solarpaket, verabschiedet, wodurch die erneuerbaren Energien deutschlandweit einen Aufschwung erlangt haben. Um den beschleunigten Ausbaupfad der erneuerbaren Energien langfristig zu sichern, sind Maßnahmen zur Akzeptanzsicherung notwendig. Dieses Gesetz bildet die Grundlage für eine flächendeckende Bürgerinnen- und Bürger- sowie Kommunalbeteiligung. Der Vorhabenträger wird durch dieses Gesetz dazu verpflichtet, mit Standortgemeinden frühzeitig in Verhandlungen über eine Beteiligungsvereinbarung zu treten. Gemeinden sollen bei der Erfüllung dieses Gesetzes bestmögliche Informationen und Unterstützung erhalten. Zudem ist eine Beteiligung von Gemeinden, die keine Verhandlungen mit den Vorhabenträger führen wollen, sichergestellt. Bei der Art der Beteiligung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung wird den Verhandlungspartnern freie Wahl gelassen, womit ein kontinuierlicher Ausbau der Wind- und Solarenergie sichergestellt wird. Gleichzeitig wird die Verhandlungsposition der Kommunen gestärkt, indem für den Fall, dass keine Beteiligungsvereinbarung abgeschlossen wird, eine Ersatzbeteiligung durch den Vorhabenträger geleistet werden muss. Bürgerinnen und Bürger, die sich im Umfeld von neuen Wind- oder Photovoltaik-Freiflächenanlagen befinden, sollen – beispielsweise in Form von Bürgerenergiegesellschaften - die Möglichkeit erhalten, sich am Ausbau der erneuerbaren Energien zu beteiligen.

B) Besonderer Teil

Zu Art. 1 – Zweck des Gesetzes

Hintergrund des Gesetzes ist, mehr Akzeptanz für den notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien zu schaffen und Wertschöpfung in der direkten Umgebung sicherzustellen. Der Ausbau der erneuerbaren Energien steht im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit gemäß EEG 2023 und BayKlimaG. Um langfristig die Akzeptanz beim Bau neuer Windenergieanlagen sowie großen Photovoltaik-Freiflächenanalgen zu sichern, wird durch das Gesetz das größtmögliche Maß an Akzeptanz und Teilhabe sowohl der Bürgerinnen und Bürger als auch der betroffenen Kommunen angestrebt. Da die Akzeptanz der Wind- und Solarenergienutzung in besonderem Maße mit der Sichtbarkeit der Anlagen zusammenhängt und der vom Bundes- und Landesgesetzgeber gewollte beschleunigte Ausbau auch von der Akzeptanz der Bevölkerung und der Gemeinden vor Ort abhängt, soll durch die Normierung von finanziellen Teilhabemöglichkeiten für diesen Betroffenenkreis ein größeres Maß an Akzeptanz erreicht werden.

Zu Art. 2 - Anwendungsbereich

Zu Abs. 1

Mit Art. 2 Abs. 1 wird der Regelungsbereich des Gesetzes definiert. Für Windenergieanlagen wird die Regelung in Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 getroffen. Danach werden Windenergieanlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6 des Anhangs 1 4. BImSchV von diesem Gesetz erfasst, sofern nicht die Abs. 2 bis 4 eine abweichende Regelung treffen. Es wird außerdem klargestellt, dass auch Repowering-Vorhaben beim vollständigen Austausch von Anlagen nach § 16b

Abs. 2 Satz 2 BImSchG in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen. Damit werden Windenergievorhaben ungeachtet ihrer installierten Leistung von der Regelung erfasst. Klein- und Kleinstwindenergieanlagen (kleiner als 50 Meter Gesamthöhe) werden dagegen nicht von diesem Gesetz erfasst. Für Photovoltaik-Freiflächenanlagen findet das Gesetz gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 nur Anwendung, wenn die installierte Leistung der geplanten Anlage größer als ein Megawatt ist. Die Definition von Photovoltaik-Freiflächenanlagen wird gemäß § 3 Nr. 22 EEG 2023 gefasst.

Zu Abs. 2

Mit der Regelung des Abs. 2 werden Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenvorhaben, die nach § 35 Abs. 1 des Baugesetzbuchs (BauGB) als unselbstständiger Teil eines im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind, vom Anwendungsbereich ausgenommen. Dies betrifft insbesondere Windenergieanlagen, die im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 oder nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB als unselbstständiger Teil eines privilegierten Betriebs genehmigungsfähig sind. Eine Einbeziehung dieser oft eher kleineren Anlagen wäre nicht zweckmäßig, da diese Anlagen oftmals nur vereinzelt als Nebenanlage zu land- und forstwirtschaftlichen oder Betrieben auftreten.

Zu Abs. 3

Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind gemäß diesem Absatz ausgenommen, wenn sie überwiegend der Eigenversorgung eines oder mehrerer Betriebe dienen. Sofern ein Betrieb mindestens 50 % der Eigenversorgung durch die Anlage leistet, wird dies als Ausnahme gewertet. Eine höhere Eigenversorgungsquote ist oftmals bei Betrieben nicht gegeben, weshalb die Regelung des Abs. 3 bereits ab diesem Schwellwert eine Ausnahme vorsieht.

Zu Abs. 4

Durch die Regelung des Abs. 4 werden ebenfalls Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen, die weit überwiegend der Erforschung und Erprobung dienen. Gemäß § 3 Nr. 37 EEG 2023 sind bei Windenergieanlagen sogenannte Pilotwindenergieanlagen, die der Erforschung neuer Technologien im Windenergiebereich dienen, darunter zu werten. Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind dann ausgenommen, wenn sie gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 EEG 2023 besondere Solaranlagen sind. Darunter fallen unter anderem sogenannte Agri- oder Moor-Photovoltaikanlagen, welche sich derzeit oftmals noch in einer Phase der Erprobung und Forschung befinden. Die Funktion als Pilotwindanlage oder besondere Photovoltaik-Freiflächenanlage steht hierbei dem Umfang des wirtschaftlichen Zwecks gegenüber. Die Zahl von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenvorhaben, bei denen diese Ausnahmeregelung greift, ist überschaubar.

Zu Abs. 5

Mit der Regelung des Abs. 5 werden Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des EEG 2023 vom Anwendungsbereich ausgenommen, sodass diese nicht im Widerspruch zur Privilegierung nach dem EEG 2023 unter weitergehende Beteiligungsverpflichtungen nach Art. 5 Abs. 1 fallen. Unabhängig davon, ob eine Bürgerenergiegesellschaft bereits eine Anlage in Betrieb genommen hat, ist die Beteiligung an einer weiteren Anlage gemäß diesem Gesetz möglich. Mit der Ausnahme von Bürgerenergiegesellschaften vom Anwendungsbereich wird ein Widerspruch zur Definition des Bundesgesetzgebers im EEG 2023 vermieden. So wird davon ausgegangen, dass Bürgerenergiegesellschaften im Rahmen der Realisierung neuer Vorhaben hinreichende Angebote zur finanziellen Beteiligung der Bevölkerung vor Ort initiieren. Dabei sind die Eigenschaften nach § 3 Nr. 15 EEG 2023 relevant, jedoch nicht die weiteren Voraussetzungen für die Freistellung von Bürgerenergieprojekten gemäß § 22b EEG 2023. Diese Vorgaben werden für die Anforderungen an Bürgerenergiegesellschaften gemäß diesem Gesetz als zu weitreichend gesehen.

Zu Art. 3 - Begriffsbestimmung

Dieser Artikel enthält zur besseren Verständlichkeit des Gesetzes Begriffsbestimmungen beziehungsweise Konkretisierungen von Begriffen aus anderen Gesetzen.

Zu Art. 4 – Beteiligungsberechtigte Gemeinden und Personen

Zu Abs. 1

Als beteiligungsberechtigte Kommunen gelten Gemeinden gemäß EEG 2023 § 6 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 2 EEG 2023. Beteiligungsberechtigt sind somit Gemeinden, deren Gemeindegebiet sich zumindest teilweise innerhalb eines um die jeweilige Windenergieanlage gelegenen Umkreises von 2 500 Metern um die Turmmitte der Windenergieanlage befindet, sowie Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sich die Freiflächenanlagen befinden.

Zu Abs. 2

Die Gegebenheiten können je nach Region variieren. Deshalb wird den beteiligungsberechtigten Kommunen die Möglichkeit gegeben, den Kreis der beteiligungsberechtigten Personen im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung nach Art. 5 zu definieren. Somit können Kommunen abhängig von ihrer Einwohnerdichte und Struktur flexibel reagieren, in welchem Umkreis der geplanten Windenergie- oder Freiflächen-Photovoltaikanlage Bürgerinnen und Bürger beteiligt werden sollen. Zudem ist es den Standortgemeinden und den Vorhabenträgern überlassen, im Rahmen der Vereinbarung weitere Kommunen in den Kreis der Beteiligungsberechtigten aufzunehmen.

Zu Art. 5 - Beteiligungsvereinbarung

Der Artikel regelt die zentrale Beteiligungspflicht dieses Gesetzes.

Zu Abs. 1

Abs. 1 beinhaltet die Pflicht, die beteiligungsberechtigten Kommunen und Personen nach Art. 4 an der geplanten Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlage angemessen zu beteiligen. Hierbei muss es sich um ein Angebot für eine gegenleistungslose Beteiligung handeln. Die Pflicht wird durch den Abschluss einer Beteiligungsvereinbarung und deren Umsetzung erfüllt. Die Ersatzbeteiligung nach Art. 6 ist nachrangig zu der Pflicht aus Art. 5 Abs. 1.

Zu Abs. 2

In Abs. 2 werden die Anforderungen an die Beteiligungsvereinbarung konkretisiert und die Möglichkeit einer Zahlung nach § 6 EEG 2023 als Inhalt einer möglichen Beteiligungsvereinbarung festgelegt. Damit wird dem Vorhabenträger ermöglicht, eine Zahlung von 0,2 Cent je eingespeister Kilowattstunde gemäß § 6 EEG 2023 in einer Beteiligungsvereinbarung aufzunehmen.

Zu Abs. 3

In Abs. 3 werden Varianten direkter und indirekter Beteiligungen aufgelistet, die in einer Beteiligungsvereinbarung geregelt werden können. Diese Auflistung ist nicht abschließend und andere Beteiligungsmöglichkeiten können durch den Vorhabenträger und die Standortgemeinde getroffen werden. Somit wird die Möglichkeit geschaffen, eine für die Kommune individuell angepasste Beteiligungsform zu schaffen und auf die Wünsche der Beteiligungsberechtigten nach Art. 4 einzugehen.

Zu Abs. 4

Abs. 4 regelt die Konstellation, dass sich ein Vorhaben über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstreckt und mithin die Pflicht aus Abs. 1 gegenüber mehreren Standortgemeinden besteht. In diesen Fällen kann sowohl eine einzige Beteiligungsvereinbarung mit allen Standortgemeinden abgeschlossen werden als auch separate Beteiligungsvereinbarungen mit jeder einzelnen Standortgemeinde. In beiden Fällen sollen die Möglichkeiten der Beteiligung beziehungsweise der Zahlungen an die jeweilige Standortgemeinde in einem angemessenen Verhältnis zu der Betroffenheit einer Gemeinde durch das Vorhaben stehen. So sollte eine überproportionale Begünstigung einer Standortgemeinde, die nur geringfügig vom Vorhaben betroffen ist, vermieden werden.

Zu Abs. 5

Abs. 5 regelt die Möglichkeit einer Kommune, Verhandlungen mit dem Vorhabenträger abzulehnen. Somit wird Kommunen, die keine Kapazität haben, eine Beteiligungsvereinbarung mit dem Vorhabenträger zu schließen, eine simple Möglichkeit gegeben, eine

Mindestbeteiligung, welche bislang gemäß § 6 EEG 2023 auf freiwilliger Basis geregelt ist, zu ermöglichen.

Zu Abs. 6

Für den Fall, dass eine Gemeinde nicht auf das Angebot des Vorhabenträgers innerhalb von drei Monaten regiert, ist dies als Ablehnung der Gemeinde zu werten. Somit wird einer möglichen Verzögerung des Projekts vorgebeugt und für Klarheit für den Vorhabenträger gesorgt.

Zu Art. 6 - Ersatzbeteiligung

Zu Abs. 1

Für den Fall, dass sich der Vorhabenträger und die beteiligungsberechtigten Gemeinden nicht auf eine Beteiligungsvereinbarung einigen können, greift automatisch die Pflicht zu einer Ersatzbeteiligung. Die Ersatzbeteiligung stellt ein Erreichen des Zwecks dieses Gesetzes nach Art. 1 sicher. Vorhabenträger und Kommune sind jedoch dazu angehalten, eine Ersatzbeteiligung zu vermeiden und sich auf eine Beteiligungsvereinbarung nach Art. 5 zu einigen. Die Ersatzbeteiligung umfasst zwei Pflichten. Zum einen wird eine verpflichtende Zahlung an die Standortgemeinde in Höhe von 0,3 Cent pro Kilowattstunde fällig, wobei diese Pflicht mit der Zahlung gemäß § 6 EEG 2023 kombinierbar ist und 0,2 Cent gemäß dieser Zahlung geleistet werden können. Über diese Zahlungen nach § 6 EEG 2023 hinaus ist dann noch 0,1 Cent pro Kilowattstunde zu leisten. Zum anderen ist der Vorhabenträger dazu verpflichtet, den beteiligungsberechtigten Personen ein Nachrangdarlehen anzubieten (Abs. 2). Durch die Kombination der erhöhten Zahlungen von 0,3 Cent pro Kilowattstunde und der Pflicht zu einem Nachrangdarlehen wird der Anreiz gesetzt, die Ersatzbeteiligung möglichst selten zu nutzen. Die Beteiligungsvereinbarung nach Art. 5 soll zur Regel werden.

Zu den Abs. 2 und 3

Der Vorhabenträger ist dazu verpflichtet, neben einer pauschalen Abgabe an die Kommune (Abs. 1) den nach Art. 4 beteiligungsberechtigten Personen ein Nachrangdarlehen anzubieten. Die Höhe des anzubietenden Nachrangdarlehens richtet sich nach der geplanten Investitionssumme der entsprechenden Windenergie- oder Photovoltaik-Freiflächenanlage. Dabei ist der Vorhabenträger dazu verpflichtet, mindestens 90 000 € je Megawatt installierter Leistung bei Windenergieprojekten und 45 000 € je Megawatt installierter Leistung bei Freiflächen-Photovoltaikanlagen zu offerieren. Die Laufzeit des Darlehens muss mindestens zehn Jahre betragen und die Verzinsung richtet sich nach den aktuellen Zinssätzen der Kreditanstalt für den Wiederaufbau für das Programm "Erneuerbare Energien – Standard" (Abs. 2).

Zu den Abs. 4 bis 6

In den Abs. 4 bis 6 werden weitere Details bezüglich der Ausgestaltung des im Rahmen der Ersatzbeteiligung zu offerierenden Nachrangdarlehens dargestellt. So ist in Abs. 6 dargestellt, wie zu verfahren ist, sollte das Volumen des gezeichneten Nachrangdarlehens das offerierte Volumen übersteigen. So soll in diesem Fall zumindest die Mindestanlagesumme der Personen, die sich an dem Projekt beteiligen wollen, gezeichnet werden können. Sollte das Volumen des Nachrangdarlehens weiterhin das offerierte Angebot übersteigen, ist anteilig zu verfahren.

Zu Art. 7 – Mittelverwendung durch die Gemeinde

In diesem Artikel werden Möglichkeiten zur Mittelverwendung der beteiligungsberechtigten Gemeinde aufgelistet für den Fall, dass Kommunen eine Zahlung im Rahmen der Beteiligungsvereinbarung oder Ersatzbeteiligung erhalten. Die Empfehlungen sind darauf ausgerichtet, die Akzeptanz für die Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu erhöhen. Es handelt sich hier nicht um eine strikte Mittelbindung.

Zu Art. 8 - Information und Transparenz

Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt die Bereitstellung von Informationen und Herstellung von Transparenz durch die zuständige Behörde. Weiterführende Informationen und Hilfestellungen, u. a. in Form einer Musterbeteiligungsvereinbarung, sollen für Kommunen und Vorhabenträger bereitgestellt werden. Dadurch wird den Kommunen eine Möglichkeit gegeben, ausreichend Informationen über Beteiligungsmodelle zu erlangen und zu vergleichen. Dem Vorhabenträger sollen keine zusätzlichen Kosten entstehen und der Aufwand für diesen soll so gering wie möglich gehalten werden.

Zu Abs. 2

Abs. 2 regelt den Fall, dass der Vorhabenträger eine Ausnahme nach Art. 2 Abs. 3 in Anspruch nimmt. Der Grad der Eigenversorgung ist nachzuweisen, um einen Missbrauch dieser Ausnahmeregelung vorzubeugen.

Zu Art. 9 – Durchführung des Gesetzes, Verordnungsermächtigung Zu Abs. 1

Die Bestimmung enthält in Abs. 1 Satz 1 eine Aufgabenzuweisung zur Überwachung der gesetzlichen Pflichten an das für Energie zuständige Staatsministerium. Demnach ist grundsätzlich das für Energie zuständige Staatsministerium zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes. Satz 2 stellt hierbei jedoch klar, dass das für Energie zuständige Staatsministerium auch Aufgaben und damit die Zuständigkeit im Sinne dieses Gesetzes an eine andere Behörde übertragen kann.

Zu Abs. 2

Abs. 2 legt zudem fest, dass das für Energie zuständige Staatsministerium eine weitere Stelle einzurichten oder zu beauftragen hat, die in Streitfällen zwischen Beteiligungsberechtigten, betroffenen Gemeinden und Vorhabenträgern vermittelt. Diese Stelle muss dabei nicht identisch mit der Behörde nach Abs. 1 sein. Die Stelle soll im Sinne der Zielsetzung dieses Gesetzes dazu dienen, aufkommende Streitfälle durch Beratung und gegebenenfalls auch Schlichtung zu verhindern.

Zu Abs. 3

Abs. 3 enthält eine Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der für die Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Zu Abs. 4

Durch die Regelung des Abs. 4 wird die zuständige Behörde ermächtigt, von den Vorhabenträgern alle zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Informationen zu verlangen. Gleichzeitig wird der Vorhabenträger verpflichtet, der zuständigen Behörde die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die Einsichtnahme in seine Unterlagen zu ermöglichen. Diese Verpflichtung gilt zusätzlich zu den im Gesetz an anderer Stelle geregelten konkreten Informations- und Nachweispflichten.

Zu Art. 10 - Übergangsvorschrift

Mit der Regelung des Art. 10 wird eine Übergangsvorschrift für Vorhaben geschaffen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes bereits genehmigt wurden beziehungsweise für Vorhaben, für die im Hinblick auf Photovoltaik-Freiflächenanlagen ein rechtswirksamer Bebauungsplan vorliegt. Bestehende Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden von dem Anwendungsbereich des Gesetzes weiterhin nicht erfasst.

Zu Art. 11 – Inkrafttreten, Berichtspflicht Zu Abs. 1

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Zu Abs. 2

Mit Blick auf die Zielsetzung des Gesetzes und der sich weiterentwickelnden technischen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erzeugung und den Betrieb von Windenergie- und Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine rechtzeitige Überprüfung der praktischen Auswirkungen des Gesetzes erforderlich. Dies gilt in besonderer Weise hinsichtlich der Regelungen zur Ersatzbeteiligung nach Art. 6. Sollte sich Anpassungsbedarf zeigen, hat die Staatsregierung hierüber ebenfalls Bericht zu erstatten. Hinsichtlich des Zeitraums bis zur ersten Überprüfung ist die Dauer von drei Jahren, auch mit Blick auf die Übergangsvorschriften nach Art. 10, angemessen.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Martin Stümpfig Abg. Jenny Schack

Abg. Florian Köhler

Abg. Josef Lausch

Abg. Florian von Brunn

Präsidentin IIse Aigner: Ich rufe Tagesordnungspunkt 1 b auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bayerisches Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden und Bevölkerung an Windenergie- und Photovoltaikanlagen (BayWindPVBetG) (Drs. 19/6905)

- Erste Lesung -

Auch hier wird die Aussprache mit der Begründung verbunden. Ich eröffne die Aussprache. Als Erster hat Herr Kollege Martin Stümpfig von der Fraktion BÜND-NIS 90/DIE GRÜNEN das Wort.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Akzeptanz ist entscheidend für den Erfolg der Energiewende. So steht es auch im Koalitionsvertrag der CSU und der FREIEN WÄHLER. Das können wir nur unterstreichen.

Eine Beteiligung und eine Mitwirkung der Bürgerinnen und Bürger bei neuen Photovoltaik- und Windkraftanlagen muss deshalb dringend kommen. Darüber waren wir uns bei den Debatten, die bereits über die ersten Entwürfe von uns sowie der Kolleginnen und Kollegen der CSU und der FREIEN WÄHLER geführt wurden, einig.

Jetzt plant aber die Staatsregierung, genau dies zu streichen. Im aktuellen Entwurf soll die Bürgerbeteiligung zu einer Sollvorschrift zusammengestrichen werden. Dazu sagen wir GRÜNEN ganz klar Nein. Wir brauchen eine flächendeckende und aktive Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger an der Energiewende.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die Kritik vom Genossenschaftsverband war hier ebenfalls massiv, nachdem das Wirtschaftsministerium dem Verband den Entwurf vorgestellt hat, Zitat: "[...] die Bürgerbeteiligung [ist] lediglich als Soll-Bestimmung [...] ausgestaltet [...]. Dadurch wird der Kern des Bayerischen Beteiligungsgesetzes ausgehöhlt. [...] echte Bürgerbeteiligung

lässt sich aber nur durch eine Verpflichtung der Vorhabenträger zur Bürgerbeteiligung erreichen", so der Genossenschaftsverband.

Zumindest bekamen wir GRÜNE Anfang Juni bei unserer Forderung überraschend aus einer Ecke Unterstützung: Markus Söder ist uns beigesprungen und hat klar gesagt, es werde eine Bürgerbeteiligung geben. – Das sieht der aktuelle Entwurf der Staatsregierung aber nicht vor. So kann man jetzt sagen: Auch der neue Entwurf der Staatsregierung ist damit vom Tisch gefegt. Sie erinnern sich vielleicht: Der alte Entwurf war im Februar bei uns im Wirtschaftsausschuss auf massive Kritik der Verbände gestoßen und wurde von ihnen vom Tisch gefegt. Da war es sogar noch so, dass sich niemand von den Kolleginnen und Kollegen der CSU und der FREIEN WÄHLER getraut hat, im Ausschuss einmal ein Wort für diesen schlechten Entwurf einzulegen.

Das Wirtschaftsministerium und Herr Aiwanger haben es jetzt aber geschafft, aus dem schlechten Entwurf einen noch schlechteren Entwurf zu machen; das muss man erst einmal zusammenbringen. Dann gab es im Ausschuss die Bitte an die Verbände, ob diese zum Thema Beteiligungsgesetz nicht etwas zusammenschreiben könnten. Man sieht: Die Staatsregierung steht wirklich komplett blank da, sie ist komplett planlos. Das Gesetz sollte eigentlich am 1. Januar in Kraft treten. Wir sehen: Heute liegt überhaupt nichts vor.

(Martin Wagle (CSU): Da irren Sie sich aber!)

Wir haben im Juni/Juli 2024 eine Beteiligung durchgeführt. Wir haben alle Energiegenossenschaften in Bayern eingeladen, mit uns zu arbeiten, und alle Verbände eingeladen, an einem Bürgerenergiebeteiligungsgesetz mitzuarbeiten. Das wäre eigentlich Ihr Job als Staatsregierung. Sie haben das nicht gemacht, wir haben es gemacht.

Wir haben den Gesetzentwurf dann im August 2024 eingereicht. Er wurde von Ihnen im Herbst abgelehnt unter Verweis der CSU und der FREIEN WÄHLERN darauf, schon dabei zu sein, selbst etwas zu erstellen. – Herr Lausch, Kollegin Schack, da bin ich jetzt einmal gespannt. Wo ist denn der Entwurf der Staatsregierung? Inwiefern

sind Sie denn dabei, hier endlich einmal etwas zu Papier zu bringen? Bisher liegt nichts vor. Deswegen sagen wir ganz klar: Da müssen Sie jetzt endlich in die Pötte kommen. Seit einem Jahr wird der Entwurf von Markus Söder und Hubert Aiwanger angekündigt. Es liegt nichts vor. Was Sie hier bieten, ist wirklich eine Schande.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Aber wir GRÜNE sind da nicht so. Wir eilen Ihnen erneut zu Hilfe und helfen Ihnen auf die Sprünge. Heute reichen wir einen neuen Gesetzentwurf ein; viele Punkte, die wir hier im Haus in der Debatte hatten, sind eingearbeitet. Es sind viele Punkte eingearbeitet, bei denen die Verbände sagten: Da könnte man noch etwas ändern. Zum Beispiel sollen Photovoltaikanlagen erst ab 3 Megawatt einbezogen werden, Artikel 4 ist neu und die Beteiligung nach § 6 EEG neu gefasst. – Das war die Kritik von Herrn Vogel, der heute leider nicht da ist; dabei ging es um den 2.500-Meter-Umkreis einer Windkraftanlage. Die Forderung ist nicht schlecht, wir nehmen sie auf, weil wir in diesen Punkten offen sind, wenn es passt. Da könnten Sie sich eine Scheibe von uns abschneiden.

(Michael Hofmann (CSU): Dann könnt ihr froh sein, dass ihr die CSU habt!)

Der Artikel zum Beteiligungsentwurf ist gestrichen, aber der Kern und worum es eigentlich geht, die Beteiligungsvereinbarung, bleibt bestehen. Sie besagt eben: Der Vorhabenträger muss sich mit der Kommune an einen Tisch setzen. Sie können auch den Kreis der Beteiligten erweitern, Art und Umfang der Beteiligung frei festlegen und frei entscheiden, was Sie mit dem Geld machen. Sie sind da komplett frei. Das ist der Kern dieses Beteiligungsgesetzes. Das war auch der Kern in Ihrem ersten Entwurf. Sie haben ihn herausgerissen; Sie haben das Herzstück Ihres eigenen Beteiligungsgesetzes herausgerissen. Was jetzt noch im Gesetzentwurf steht, ist kein Gesetz wert.

Um auf unseren Gesetzentwurf zurückzukommen: Wir haben auch die Anregungen von Gemeinde- und Städtetag aufgenommen. Sie haben gesagt, die Kommunen stünden ziemlich unter Stress und es könnte zu viel Arbeit für sie sein. – Dann haben wir

gesagt: Okay, wenn die Kommune nicht möchte, dann kann sie ablehnen. Sie muss nicht darauf eingehen. Sie kann auch einfach nicht reagieren. Wenn sie gar nichts macht, dann fällt sie auf die Mindestbeteiligung zurück. Das sind gemäß § 6 EEG 0,2 Cent pro Kilowattstunde. Die Kommune muss also gar nichts machen.

Wir haben es geschafft, die Kritik des Städte- und Gemeindetags aufzunehmen, ohne das Gesetz zu entkernen. Wir verlangen jetzt auch von der Staatsregierung, dass sie nicht alles über den Haufen schmeißt, sondern eben anpasst. Wir haben die Ersatzbeteiligung geändert, die Ausgleichsabgabe ist gestrichen und die Transparenzplattform ebenfalls; wir haben einzig hinzugefügt, dass die Staatsregierung eine Mustervereinbarung erstellt. Die Kommunen können sich nicht die ganze Zeit damit beschäftigen, deshalb erstellt die Staatsregierung eine Mustervereinbarung, wie so etwas aussehen kann. Dann wird es noch einmal einfacher für die Kommunen.

Das ist also unser neuer Entwurf. Er hat einige Punkte aufgenommen, die auch von Ihnen von der CSU und den FREIEN WÄHLERN gekommen sind. Er hat viele Punkte aufgenommen, die aus den Verbänden gekommen sind, wie zum Beispiel Erleichterungen für die Kommunen. Aber – und das ist der springende Punkt – er hat das Herzstück erhalten. Das ist eben die Beteiligungsvereinbarung; denn ohne sie hat ein Gesetz gar keinen Sinn. Das ist ein stimmiger Gesetzentwurf. Vielleicht erlebe ich es hier im Bayerischen Landtag noch, dass Sie von CSU und FREIEN WÄHLERN auch einmal einem Gesetzentwurf der GRÜNEN zustimmen können. Schön wär's. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die CSU-Fraktion spricht die Kollegin Jenny Schack.

Jenny Schack (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir kommen in die Pötte, aber wir lassen uns auch nicht treiben. Insbesondere die Staatsregierung lässt sich nicht treiben. – Liebe Kollegen von den GRÜNEN, Sie haben so viel Zeit in den Gesetzentwurf, den Sie heute vorlegen, hineingesteckt,

und ich verstehe wirklich, dass es ganz doll wehtut, wenn man etwas fallen lassen soll oder muss, wenn man so viel Herzblut hineingesteckt hat. Aber tun Sie mir den Gefallen, tun Sie uns den Gefallen und tun Sie den Bürgern den Gefallen und lassen Sie den Gesetzentwurf fallen! Er ist einfach nicht gut.

(Beifall bei der CSU)

So, wie er ausgestaltet ist, bringt er nichts. Er bringt nichts Gutes, weder für die Gemeinden noch für die Bürgerinnen und Bürger, für die Sie – wie Sie sagen – so sehr eintreten, noch für die Wirtschaft und am Ende auch nicht für die Umwelt.

Die Idee ist gut. Da sind wir uns einig, Herr Stümpfig. Sie hatten es eben auch gesagt: Wir wollen Bürgerbeteiligung. Wir wollen auch eine Akzeptanz für erneuerbare Energien, und wir wollen sie stärken. Wir haben das gleiche Ziel. Aber ein Gesetz muss handwerklich sauber und verwaltungspraktisch umsetzbar sein. Da krankt es bei Ihrem Gesetzentwurf, den Sie heute vorlegen.

Sie haben heute fast die ganze Zeit über etwas gesprochen, von dem Sie meinen, dass es jetzt kommen wird, was Sie aber noch nicht verifiziert haben können. Das können wir alle nicht; denn es ist ja noch im Geschehen. Sie haben aber gar nicht wirklich darüber gesprochen, was Ihren eigenen Gesetzentwurf ausmacht; denn vor allem ist es Bürokratie. Das war Ihr großer Kritikpunkt an unserem vorherigen Gesetzentwurf. Sie sagten, das sei so viel Bürokratie. Wenn man sich Ihren Gesetzentwurf anschaut – ich habe mir alles durchgelesen –, dann sieht man 13 dicht beschriebene Seiten, auf denen im Prinzip nur Bürokratie steht.

Des Weiteren ist er alt; Sie haben es teils schon selbst angesprochen. Wir hatten das schon letztes Jahr. Vor einem Jahr haben wir uns von Ihnen im Prinzip genau das Gleiche angehört; der Gesetzentwurf ist nahezu identisch. Im Gesetzentwurf haben Sie ein paar kleine Dinge kosmetisch verändert, etwas rausgenommen, etwas eingefügt, aber im Prinzip – ich habe beide Gesetzentwürfe nebeneinandergelegt – ist es das Gleiche. Vor allem ist die problematische Regelungssystematik enthalten, von

der wir damals schon meinten, sie sei verwaltungspraktisch und verfassungsrechtlich bedenklich. Das haben Sie eben nicht geändert.

Neu ist der zweistufige Mechanismus mit Beteiligungsvereinbarung und Ersatzbeteiligung, was auch spannend ist. Das haben Sie aus dem alten Entwurf der Staatsregierung genommen. Das ist gut, und ich freue mich, wenn man miteinander darüber redet, was man aufnehmen kann.

(Stephanie Schuhknecht (GRÜNE): Dann baut das ja eine Brücke!)

Aber es hilft nichts, weil wir als Wirtschaftsausschuss insgesamt gesagt haben: Das passt uns noch nicht. Wir alle wollten, dass hier noch nachgearbeitet wird.

Wir wollen, dass am Ende etwas vorliegt, das schlank ist, funktioniert, das uns nicht überfordert, unsere Gemeinden nicht überfordert und am Ende unseren Bürgerinnen und Bürgern zugutekommt.

Was steht drin? – Ich kann das auch gerne noch einmal ausführen. Wir beschäftigen uns heute mit Ihrem Gesetzentwurf. Ich habe einmal von Seite 1 bis Seite 7 durchgeblättert. Kolleginnen und Kollegen, da haben wir Berichte, die gegeben werden sollen, dann Bürokratie, Bürokratie – ich habe es mir in kleiner Schrift hingeschrieben –, dann Nachweise, die erbracht werden sollen, in Artikel 9 dann wieder Bürokratie: "Das Staatsministerium kann Befugnisse und Aufgaben durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde übertragen." Dann soll eine neue Stelle geschaffen werden. Wir sind gerade dabei, dass wir sagen: Wir wollen keinen weiteren Stellenaufbau. – Es soll wieder eine neue Stelle geschaffen werden. Dann gibt es Verwaltungsvorschriften, die bis ins kleinste Detail ausgearbeitet werden. Dann haben wir wieder Auskünfte, die wieder erteilt werden sollen, sodass Gemeinden dann wieder Leute anstellen müssen, um dieses ganze – ich sage es nicht gerne – Bürokratiemonster zu füttern. Genau das wird hier in Ihrem Vorschlag bis ins Detail ausgearbeitet. Das ist Detailversessenheit.

Am Ende des Tages soll die Staatsregierung – erst einmal nach einem Jahr und dann alle drei Jahre – erklären und immer wieder beantworten: Ja, wie läuft es gerade? – Dass man dann die Kriterien dafür aufstellen muss und sagen muss, wie wir das erfassen wollen und was wir dann bei den Gemeinden wieder alles abfragen wollen, sodass die Gemeinden wieder Tausende Berichte schreiben müssen – da sind wir genau bei dem, was wir nicht wollen. Wir wollen ein schlankes Gesetz, meine Damen und Herren.

Vielleicht sage ich noch: Nicht zuletzt weist Ihr Gesetzentwurf rechtliche Unklarheiten auf, gerade bei der Beteiligungsvereinbarung. Sie haben die eben angesprochen, deswegen will ich darauf noch einmal eingehen. Die Höhe der Beteiligung bleibt, anders als bei der Ersatzbeteiligung, in dieser Beteiligungsvereinbarung offen. Das wirft nicht nur Fragen der Gleichbehandlung auf, sondern es kann im schlimmsten Fall – wir hatten es auch im letzten Jahr schon einmal ausgeführt – strafrechtlich relevante Konsequenzen haben. Zumindest kann es zu Vorwürfen führen.

(Stephanie Schuhknecht (GRÜNE): Strafrechtlich?)

– Ja, es kann strafrechtlich relevante Vorwürfe geben – ich kann es Ihnen ausführen, Sie können einmal in § 331 ff. StGB und § 108 StGB schauen –, dann nämlich, wenn wirtschaftliche Vorteile ohne klare gesetzliche Grundlage an öffentliche Stellen fließen. Da ist bei Ihnen noch nicht nachgebessert worden.

Das sind 13 Seiten – ich fasse es kurz zusammen –, die im Prinzip sagen: Wir wollen alles regulieren. Der Freistaat soll alles regulieren, und den Gemeinden wird keine Freiheit gegeben. – Das ist das Nächste und auch das, womit ich schließen will: Sie geben den Gemeinden keinen Handlungsspielraum in Ihrem Gesetzentwurf. Sie machen Vorschriften darüber, wo das Geld dann im Einzelnen ausgegeben werden soll. Das geht dann von der Ortsbildpflege über Wärmenetze bis hin zu konkreten Förderzwecken.

Wir wollen, dass die Gemeinde einfach sagt: Wir haben da Bedarf. – Dann geben wir da das Geld rein. Das ist das, womit man als Gemeinde arbeiten kann. Das ist das, womit ich als Bürgermeister oder Bürgermeisterin arbeiten will. Diese müssen frei in ihren Entscheidungen sein. Sie sagen: Der Staat weiß es besser, was wo zu tun ist. – Aber ich sage Ihnen ganz ernsthaft: Beteiligung ohne Autonomie ist Bevormundung und nichts anderes. Meine Damen und Herren, deswegen ist dieser Gesetzentwurf kein Beteiligungsgesetz, sondern ein Verwaltungsgesetz mit Beteiligungsetikett. Beteiligung gelingt nicht mit 13 Seiten, die man mit Paragrafen spickt, sondern durch klare, einfache und freiwillige Modelle. Meine Damen und Herren, deswegen lehnen wir den Gesetzentwurf ab.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Frau Kollegin, es liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung des Kollegen Martin Stümpfig vor.

Jenny Schack (CSU): Natürlich, Entschuldigung. Ich kann auch einfach gleich hierbleiben.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Liebe Kollegin Schack, unser Gesetzentwurf hat 11 Artikel, und es sind fünf Seiten, auf denen es um die Artikel geht. Dann gibt es noch eine Begründung. Ich denke einmal, das ist jetzt nicht besonders lang, und auch im Artikel 8, der zitiert wurde, sind es nur fünf Punkte, die regeln, was die Staatsregierung machen soll, um es den Kommunen leichter zu machen.

Ich nenne als Beispiel diese Mustervereinbarungen. Wenn wir es den Kommunen leichter machen wollen – und das ist doch unser gemeinsames Ziel –, denn irgendjemand muss halt doch eine gewisse Arbeit machen, dann macht das die Staatsregierung für alle 2.000 Kommunen. Dann ist es deutlich leichter. Die Beteiligungsvereinbarung sieht eine freie Entscheidung der Kommunen vor. Ich bitte Sie, das noch einmal nachzulesen. Das steht da ganz klar drin. Sie kann sowohl "den Kreis der beteiligungsberechtigten Personen [...] definieren" als auch Art und Umfang der Betei-

ligung usw. Da sind die Kommunen komplett frei. Von daher wundert mich die Kritik jetzt schon. Das lenkt natürlich davon ab, dass Sie selber nicht in die Pötte kommen, um das noch einmal aufzugreifen, weil Sie selber seit einem Jahr nichts vorzuweisen haben. Wenn man nach Nordrhein-Westfalen schaut, –

Präsidentin IIse Aigner: Herr Kollege.

Martin Stümpfig (GRÜNE): – wo auch wir unseren ersten Gesetzentwurf mit abgestimmt haben, –

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege.

Martin Stümpfig (GRÜNE): – sehen wir: Das funktioniert in Nordrhein-Westfalen, und deswegen frage ich: Warum tun Sie sich so wahnsinnig schwer?

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Frau Kollegin Schack.

Jenny Schack (CSU): Vielen Dank, Kollege Stümpfig. Das waren jetzt wieder mehrere Fragen in einer, und ich muss mich dann immer entscheiden, auf welche Frage ich antworte. Ich mache es ganz einfach: Wir wollen es den Kommunen einfach machen. Wir wollen den Kommunen Handlungsfreiheit geben. Die sollen ganz einfach entscheiden, was sie wie vereinbaren, und vor allem, wofür sie das Geld ausgeben. Das ist das, was wir unseren Gemeinden geben wollen, nämlich die Freiheit zu entscheiden. Das ist auch das, was die Kommunen fordern, und das ist das, was wir bisher auch als Rückmeldung erhalten haben.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht der Kollege Florian Köhler für die AfD-Fraktion.

(Beifall bei der AfD)

Florian Köhler (AfD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Herr Stümpfig hat gesagt: Er und die GRÜNEN wollen helfen. – Die zwölf furchterregendsten Wörter in der deutschen Sprache sind "Ich bin von den GRÜNEN, und ich bin hier, um zu helfen."

(Lachen bei der AfD)

Das weiß jeder, das wissen selbst Grundschüler, aber anscheinend nicht einmal die Fraktionen, die die Regierung tragen; denn letztes Jahr haben die GRÜNEN schon ein Zwangsbeteiligungsgesetz für Windkraft und PV eingebracht. Das wurde abgelehnt. Dann haben die CSU und die FREIEN WÄHLER über die Staatsregierung den Unsinn übernommen und einen eigenen Entwurf vorgelegt. Der wurde von den Kommunen, den Verbänden und den Praktikern komplett zerrissen, weil er zu bürokratisch und zu praxisfern war. Jetzt kritisiert hier die CSU wieder groß, wie schlimm die GRÜNEN sind; aber die GRÜNEN haben diesen Entwurf eingebracht, und Markus Söder hat am 02.06. nach der Kabinettsklausur am Tegernsee bei der Pressekonferenz selbst gesagt: "Natürlich bleibt es beim Wind bei der Bürgerbeteiligung." Und: Natürlich wird auch die Staatsregierung einen Entwurf für den Herbst nachschieben. – Da frage ich mich: Warum laden Sie nicht gleich die Referenten der GRÜNEN ins Wirtschaftsministerium und in die Staatskanzlei ein, um Ihre Gesetze gemeinsam zu schreiben?

(Michael Hofmann (CSU): So ein Quatsch!)

Denn der Unterschied zwischen den GRÜNEN und Ihrer grünen Politik ist nicht sehr groß, und mit marktwirtschaftlicher Vernunft und Ludwig Erhard hat das ebenso wenig zu tun.

(Beifall bei der AfD)

Die GRÜNEN bedrohen also schon wieder unsere Gemeinden, unsere Landschaft und unsere Freiheit. Dieser Gesetzentwurf ist ein Angriff auf unsere Lebensweise und auf unsere Dörfer. Das sogenannte Bayerische Gesetz über die Beteiligung

von Gemeinden und Bevölkerung an Windenergie- und Photovoltaikanlagen von den GRÜNEN ist nichts anderes als alter Wein in neuen Schläuchen. Es klingt nach Bürgerbeteiligung, aber in Wahrheit ist es ein bürokratisches Monstrum, das allen schadet.

Warum ist dieses Gesetz so gefährlich? – Es zwingt Betreiber von Windkraft- und Solaranlagen, Gemeinden und Bürger zu beteiligen. Man will sich die Akzeptanz vor Ort erkaufen, weil die Energiewende gescheitert ist. In Wirklichkeit bedeutet dieser Gesetzentwurf aber mehr Bürokratie, mehr Zwang, mehr Kosten, die letztendlich vor allem auf die Verbraucher zurückfallen. Die Betreiber müssen nach dem Willen dieses Gesetzes 0,3 Cent pro Kilowattstunde zahlen oder teure Nachrangdarlehen anbieten. Und wer bezahlt diese Abgabe? – Die bezahlt der Bürger durch höhere Strompreise, doch nicht der Betreiber. Der Betreiber gibt schlicht und ergreifend seine Kosten weiter. Dieses Gesetz treibt also die Kosten für die Energie in Wahrheit in die Höhe, während es Gemeinden mit ein paar Cent abspeist. Dass Sie das Beteiligung nennen, ist schlicht und ergreifend scheinheilig. Das ist linke Tasche, rechte Tasche.

Vergleichen wir einmal diesen mit dem alten Gesetzentwurf. Der alte Gesetzentwurf war auch Schrott; aber Ihr neuer Gesetzentwurf ist ein Rückschritt. Der macht alles noch komplizierter, als Sie es im alten Gesetzentwurf formuliert haben: mit detaillierten Nachrangdarlehen und Ausführungen, wann solche Offerten gemacht werden müssen, bei denen sich Bürger mit 500 Euro Mindestanlagebeteiligung beteiligen sollen mit einer Verzinsung nach irgendwelchen KfW-Standards, die keiner versteht, zumindest der Otto Normalverbraucher nicht. Das ist kein Angebot, sondern ein bürokratischer Albtraum. Und ich habe noch gar nicht angefangen, von den Schlichtungsstellen zu sprechen.

Sehr geehrte Damen und Herren, dieser Gesetzentwurf ist ein Täuschungsmanöver. Er verspricht Beteiligung und Teilhabe, liefert aber nur mehr Bürokratie, höhere Kosten und eine Zerstörung unserer Heimat und unserer Kulturlandschaft. Er ignoriert, was wir wirklich alle wollen: eine Energiepolitik, die bezahlbar ist, unsere Landschaft

schützt und vor allem zuverlässig Strom liefert. Wir fordern eine Politik, die unsere Bürger in den Mittelpunkt stellt und nicht die Interessen grüner NGOs. Ich freue mich schon auf die nachfolgenden Debatten im Ausschuss und auch auf die Zweite Lesung. Ich glaube aber ehrlich gesagt nicht, dass es besser wird.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht der Kollege Josef Lausch für die FREI-EN WÄHLER.

Josef Lausch (FREIE WÄHLER): Geschätzte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen, Bürgerinnen und Bürger im Publikum! Bereits im Sommer 2024 und interessanterweise kurz nach Bekanntgabe der Pläne der Bayerischen Staatsregierung zur Einführung einer Beteiligungsregelung für Windenergie- und Photovoltaikfreiflächenanlagen brachten die GRÜNEN am 12. August ein Bürgerenergiebeteiligungsgesetz ein. Dieser Entwurf wurde bekanntermaßen am 11. Dezember letzten Jahres abgelehnt. Der aktuelle Gesetzentwurf, über den wir heute sprechen, entspricht in großen Teilen dem oben genannten, im Landtag bereits abgelehnten Entwurf, ist also ein "Copy and Paste" aus dem Jahr 2024. Überwiegend betreffen die vorgenommenen Anpassungen, Ergänzungen und auch Streichungen dabei Detailfragen. Sie sind also alter Wein in neuen Schläuchen. Stellenweise wurden interessanterweise auch Formulierungen aus dem Gesetzentwurf der Staatsregierung vom 19.12.2024 übernommen.

(Zuruf von den GRÜNEN: Hoppla!)

Der Gesetzentwurf der GRÜNEN greift teilweise die im Gesetzgebungsverfahren im Landtag zum Bürgerenergiebeteiligungsgesetz geäußerten Kritikpunkte auf und versucht auch, diese zu berücksichtigen. So entspricht beispielsweise die Regelung zu den Beteiligungsberechtigten in Artikel 4 im Wortlaut der Vorschrift aus dem Gesetzentwurf der Staatsregierung.

An anderen Stellen werden im Bayerischen Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden und Bevölkerung an Windenergie- und Photovoltaikanlagen jedoch Regelungen bzw. Mechanismen aus dem Bürgerenergiebeteiligungsgesetz unverändert übernommen, welche bereits im Bürgerenergiebeteiligungsgesetz einer rechtssicheren Anwendung der Regelungen entgegenstanden. Bei der Beteiligungsvereinbarung ist immer noch nicht die konkrete Höhe geregelt, in welcher die Vorhabenträger die Gemeinden und eventuell die Bürger überhaupt an Projekten beteiligen müssen. Für Vorhabenträger entsteht hierdurch mangels eindeutig definierter Pflichten Rechtsunsicherheit. Das ist für jeden potenziellen Investor eine Abschreckung.

Der Entwurf enthält zahlreiche Informations- und Meldepflichten und erzeugt damit einen nicht unerheblichen bürokratischen Aufwand. Darüber hinaus würde der Regelungsentwurf zu relevantem Personalmehrbedarf in den Verwaltungen führen. 9 Seiten und 17 Seiten zur Begründung dafür sind ein Paradebeispiel für galoppierende Bürokratie. Allein schon deswegen ist dieser Gesetzentwurf aus heutiger Sicht abzulehnen.

Der Gesetzentwurf, den wir aktuell gemeinsam mit der Staatsregierung und dem Wirtschaftsministerium in der Pipeline haben, ist das Gegenstück dazu. Zugegebenermaßen hatten wir im ersten Frühjahr leichte Anlaufschwierigkeiten.

(Zurufe von den GRÜNEN: Aha!)

Aber wir hören auch auf die Einwendungen, sodass der neue Gesetzentwurf – so hört man – auf 2 DIN-A4-Seiten eingedampft sein wird. Wir möchten, wie die Kollegin Schack schon gesagt hat, den Kommunen maximale Beinfreiheit verschaffen. Das ist uns wirklich wichtig. Es ist auch ein Paradebeispiel dafür – da möchte ich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Beamten aus dem Wirtschaftsministerium ausdrücklich loben –, dass man auf uns, die Landtagsabgeordneten, die Vertreter der Legislative, und auf die Betroffenen, die befragten Verbände, durchaus hört. Den Einwänden, die zum Teil berechtigt waren, ist abgeholfen worden. Das ist ein Musterbeispiel für Bürokratieabbau.

Vielleicht – das ist die Lehre aus diesen doch interessanten Vorgängen – müssen wir als Legislative, als Vertreter des Souveräns, die wir hier alle sitzen, quer über alle Fraktionen selbstbewusster gegenüber Behörden, Ministerien und Ämtern auftreten und immer wieder klarmachen: Sie sind Dienstleister, wir sind die Vertreter des Volkes, des Souveräns.

Ein ganz praktisches Beispiel: Das bayerische Bauministerium hat zum 1. Januar den Dachgauben- und Dachgeschossausbau im Außenbereich verfahrensfrei gestellt. Immer wieder kommen bei mir, aber auch bei Kollegen und Kolleginnen Beschwerden herein, dass Landratsämter nach wie vor Baupläne und Bauanträge einfordern, sich auf das Gesetz berufen usw. Das ist dann die Krux. Das sind die Kleinigkeiten beim Bürokratieabbau.

Ich komme zum Ende. Wer den Bürokratieweiher austrocknen will, darf nicht die Frösche fragen. Dieser Gesetzentwurf der GRÜNEN ist tatsächlich ein Bürokratiemonster, wie meine Vorrednerin Jenny Schack schon gesagt hat, und deswegen natürlich abzulehnen. – Ach ja, die guten alten Bräuche bleiben erhalten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Zu einer Zwischenbemerkung erteile ich dem Kollegen Stümpfig das Wort.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Herr Lausch, nur eine kurze Zwischenfrage. In Ihrem eigenen Koalitionsvertrag steht: "Wir setzen uns [...] für [...] verbesserte Regelungen zur Beteiligung von Standortkommunen und Bürgerinnen und Bürgern ein." Du hast jetzt schon erwähnt, dass es einen Entwurf gibt. In diesem Entwurf ist die Bürgerbeteiligung nur noch eine Sollvorschrift. Kommt jetzt eine verpflichtende Bürgerbeteiligung? Ja oder nein?

Josef Lausch (FREIE WÄHLER): Das wird im demokratischen Prozess entschieden, ganz normal.

(Lachen bei und Zurufe von den GRÜNEN: Oh!)

Die Frage verstehe ich als guter Demokrat jetzt nicht.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Ach so, sie war zu kompliziert.

Josef Lausch (FREIE WÄHLER): Aber wir schließen nichts aus. Tatsächlich muss auch die Rechtssicherheit bezüglich der 0,3 Cent noch geprüft werden. Außerdem waren zum Teil die kommunalen Spitzenverbände, mit denen wir in engstem Kontakt stehen, auch hier sehr skeptisch gegenüber der Bürgerbeteiligung. Auch auf diese Einwände und diese Kritik der kommunalen Spitzenverbände sind wir durchaus eingegangen, ist das Wirtschaftsministerium eingegangen. Ich hoffe, damit ist Ihre Frage beantwortet.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster spricht für die SPD-Fraktion der Kollege Florian von Brunn.

Florian von Brunn (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren! Ja, das war jetzt schon interessant, was wir hier erlebt haben. Ich kann mich noch an die Sitzung im Wirtschaftsausschuss erinnern, in der wir über den Gesetzentwurf zur Beteiligung diskutiert haben, den ersten Entwurf dieser Staatsregierung und von Herrn Aiwanger, der schon vorher von allen Expertinnen und Experten komplett zerrissen worden war. Dann war es sogar der CSU im Wirtschaftsausschuss zu viel, und die stellvertretende Vorsitzende hat diesen Entwurf abgeräumt und gesagt: Wir stimmen da nicht mit. Der Entwurf wird ins Wirtschaftsministerium zurückgeschickt. Bitte noch einmal neu und gescheit machen!

Trotz dieses Hintergrunds treten Sie hier jetzt auf, als wären Sie wirklich gottbegnadet. Das wundert mich schon etwas. Eigentlich müssten Sie sagen: Es tut uns leid, dass wir das Parlament mit diesem Gesetzentwurf behelligt haben; er war wirklich schlecht. Wir schauen uns jetzt mal den der GRÜNEN an.

Ich sage Ihnen ganz ehrlich: Wir haben zwar auch Fragen und Anmerkungen dazu, aber der Gesetzentwurf, den Herr Stümpfig und die GRÜNEN heute vorgelegt haben, ist tausendmal besser als der, den Sie zurückgezogen haben. Das muss man an der Stelle einfach einmal sagen.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Deswegen würde ich einfach einmal runterfahren und hier nicht so arrogant auftreten. Das ist schon beschämend. Vor allem das Argument, der Entwurf sei bürokratisch! Der Gesetzentwurf, der zurückgezogen worden ist, war maximal bürokratisch. Ich glaube, insofern wäre es ganz gut, an der Stelle mal abzurüsten.

Das Anliegen ist sinnvoll, nämlich zu fragen: Wie bringen wir erneuerbare Energien mehr voran, vor allem die Windkraft, die in Bayern umstritten ist? Können wir die Bürger, können wir die Kommunen beteiligen? – Vielleicht sind die Bürger bereit, stärker mitzuziehen, wenn es Geld für den kommunalen Kindergarten gibt oder wenn die Bürgerinnen und Bürger der Standortgemeinde vergünstigten Strom bekommen.

Man muss sich natürlich genau anschauen – das werden wir im Gesetzgebungsverfahren machen –, wie das geregelt ist. Da haben wir tatsächlich, lieber Martin Stümpfig, schon noch ein paar Fragen. Grundsätzlich zu sagen, die 0,2 Cent, die auch im EEG des Bundes, im entsprechenden Gesetz, stehen, gibt es, ist sinnvoll. Zu sagen, dass die Kommunen hier nicht umfangreiche, anstrengende Verhandlungen führen müssen, um sie zu entlasten, ist ebenfalls sinnvoll. Aber so ein bisschen Zweifel habe ich – das merke ich jetzt gleich einmal an, das können wir dann in der Ausschussdebatte noch vertiefen – zu sagen: Wenn die ein Jahr nicht zu einer Beteiligung kommen, müssen sie aber 0,3 Cent zahlen; dann gibt es noch ein Nachrangdarlehen. – Das erscheint mir an der Stelle etwas kompliziert, ist aber jetzt tatsächlich auch kein Beinbruch.

Wir hätten gerne auch – das sage ich an der Stelle dazu – noch mehr Entscheidungsfreiheit für die Kommunen, welche Projekte sie fördern. Zum Beispiel fehlen auch soziale Projekte in der Aufzählung. Aber das sind eher kleinere Einwände.

Insgesamt bin ich sehr gespannt, was uns die Staatsregierung jetzt vorlegt, wenn sie den Entwurf hier zurückweist; denn die CSU, die Kollegin Schack, hat ja gerade gesagt: Es gibt noch keinen bekannten Gesetzentwurf, den kennen wir noch gar nicht. –Der Kollege von den FREIEN WÄHLERN sagt jetzt: Wir haben aber schon einen ganz tollen Gesetzentwurf, der auf zwei DIN-A4-Seiten passt. – Informiert das Wirtschaftsministerium die CSU-Fraktion nicht, wie weit der Gesetzentwurf ist? Es wundert mich, wie Sie heute hier auftreten. Mit Seriosität hat das nichts zu tun. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der SPD und den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Der Kollege Lausch hat sich zu einer Zwischenbemerkung gemeldet.

Josef Lausch (FREIE WÄHLER): Erstens, Herr von Brunn, habe ich nicht gesagt, es gibt einen Gesetzentwurf.

(Anna Rasehorn (SPD): Zwei Seiten! – Weitere Zurufe von den GRÜNEN und der SPD)

Ich habe gesagt, es ist etwas in der Pipeline. Vermutlich sind das zwei Seiten. Wir haben die Kritik angenommen. Jeder Mensch kann Fehler machen. Auch ein Ministerium kann Fehler machen. Wenn man dann in sich geht und die Kritik annimmt, dann kann man doch nicht von Arroganz sprechen. Das ist doch Themaverfehlung.

Zweitens meine Frage: Wäre es Ihnen lieber gewesen, wir hätten den ersten Gesetzentwurf mit Gewalt durchgedrückt, oder ist es doch besser, wenn wir sagen, wir arbeiten nach? Was wäre Ihnen lieber gewesen? Florian von Brunn (SPD): Mir ist natürlich das Vorgehen so lieber. Ich freue mich, dass Sie die entsprechende Demut zeigen. Aber vorher klang es doch insgesamt etwas arrogant. Deswegen bleibe ich bei der Beschreibung. Aber danke, dass Sie es richtiggestellt haben.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin IIse Aigner: Als Nächster hat noch mal das Wort beansprucht – zu Recht, er hat noch Redezeit – der Kollege Stümpfig.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Frau Präsidentin! Ich wollte noch mal das Wort ergreifen, weil ich die Debatte zeitweise sehr amüsant gefunden habe, aber auch sehr bizarr. Der Kollege Lausch sagt, es gibt einen Entwurf, der zwei DIN-A4-Seiten lang bzw. schlank ist. Die Kollegin Schack sagt, es gibt noch gar keinen Entwurf. Vielleicht können Sie sich mal untereinander austauschen. Mittlerweile ist auch der Staatssekretär da. Vielleicht kann der noch ein Wort sagen. Gibt es jetzt etwas? Gibt es nichts?

(Anna Rasehorn (SPD): Zwei Seiten!)

Auf jeden Fall haben wir eine Stellungnahme vom Genossenschaftsverband und von anderen Verbänden, die sich auf einen Entwurf bezieht. Dort sind es zum Beispiel zwei Seiten, die diesen Entwurf komplett auseinandernehmen, weil da keine Bürgerbeteiligung mit drin ist. Kollege Lausch, du hast jetzt gesagt, dass die Kritik der Spitzenverbände eben so war. Deswegen ist die Bürgerbeteiligung in Frage gestellt.

Aber wenn es so ist, wie es im Entwurf steht, dass man nur Kommunalbeteiligung macht mit 0,2 Cent, dann beruht das auf dem EEG. Dafür brauchen wir kein Gesetz. Wenn Sie uns kritisieren, wir würden hier viel Bürokratie erzeugen, und haben selbst einen Gesetzentwurf, in dem eigentlich überhaupt nichts Neues drinsteht als das, was der Bund eh schon regelt: 0,2 Cent können die Kommunen bekommen. – Das macht jeder Vorhabenträger. Der einzige Unterschied ist, dass Sie sagen, wir machen das verpflichtend. Dafür, Herr Lausch, Frau Schack, brauchen wir definitiv kein neues

Protokollauszug 54. Plenum, 02.07.2025

Bayerischer Landtag – 19. Wahlperiode

19

Gesetz im Bayerischen Landtag. Das ist Bürokratie pur. Dann lassen Sie es lieber

ganz, bevor Sie so ein Stückwerk machen!

(Beifall bei den GRÜNEN)

Sie sagen immer "Bürokratie, Bürokratie". Kollege Vogel ist mittlerweile auch da. Wir

haben den Gesetzentwurf mit elf Artikeln zusammengestellt. Das sind fünf Seiten

Gesetzestext. Es geht nicht darum, dass wir uns gegenseitig überbieten, noch weniger

zu machen. Wenn am Schluss nichts dabei herauskommt, dann brauchen wir auch

kein Gesetz. Was Sie hier bisher planen, ist wirklich wenig.

Schauen Sie unser Gesetz noch einmal genauer an. Wir sind im Gespräch. Danke

noch einmal an die SPD. Auf die Details gehen wir sicherlich noch ein. Es geht darum,

dass wir endlich mal gemeinsam auf die Spur kommen und hier im Bayerischen Land-

tag so bald wie möglich ein Beteiligungsgesetz haben. Das Schnellste wäre, wenn Sie

unserem Entwurf in der Zweiten Lesung zustimmen würden. Dann hätten wir endlich

ein gutes Gesetz.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, noch dableiben! Frau Schack hat noch eine

Nachfrage.

Jenny Schack (CSU): Lieber Herr Stümpfig, danke. Jetzt spielen wir ein bisschen

Pingpong mit unseren gegenseitigen Fragen. Wir können das nachher noch ausführ-

lich und deutlich diskutieren. Aber legen Sie nicht jedes Wort auf die Goldwaage.

Natürlich sprechen wir alle miteinander. Aber natürlich sprechen wir auch innerhalb

unseres Arbeitskreises miteinander, mit den FREIEN WÄHLERN.

(Toni Schuberl (GRÜNE): Beruhigend!)

Wir wissen, was wir diskutieren. Ich glaube, dass wir etwas sehr Gutes und etwas sehr Schlankes vorlegen, etwas, das funktioniert. Darauf läuft es hinaus, dass wir etwas haben, was aus einem Guss ist und was uns und unsere Gemeinden nicht überfordert.

Was Sie hier vorgelegt haben, ist erstens alt und überfordert zweitens unsere Gemeinden. Darauf wollten wir hinaus. Sie diskutieren nicht Ihren eigenen Gesetzentwurf, den Sie gerade vorliegen haben, sondern Sie diskutieren etwas, was Sie später gerne mit uns diskutieren dürfen. Aber jetzt ist unser Gesetzentwurf noch nicht da, und wir diskutieren das, was Sie vorliegen haben. Und das ist nicht gut genug.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Bitte, Herr Stümpfig.

Martin Stümpfig (GRÜNE): Kollegin Schack, in unserem Gesetzentwurf – das ist wirklich der Kern – geht es um Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern. Ich habe aus Ihrem Koalitionsvertrag vorgelesen. Da geht es darum: Sie wollen Beteiligung von Standortkommunen und von Bürgerinnen und Bürgern. Bei uns ist das enthalten. Im Entwurf, der jetzt kursiert und auf den ich mich beziehen muss, reden Sie nur von den Kommunen. Sie beschränken sich nur auf die Kommunen. Sie werfen die Bürgerbeteiligung komplett raus, angeblich weil die Regelung rechtlich nicht haltbar ist. In Nordrhein-Westfalen haben sie es aber auch geschafft. Das Gesetz dort ist seit einem Jahr in Kraft. Wir werden doch in Bayern hinbekommen, was die in Nordrhein-Westfalen schaffen!

(Beifall bei den GRÜNEN – Michael Hofmann (CSU): Einfach nur spekulieren!)

Präsidentin Ilse Aigner: Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung als federführendem Ausschuss zu überweisen. Gibt es da Widerspruch? – Sehe ich nicht. Dann ist es so beschlossen.

Bayerischer Landtag

Wahlperiode

Drucksache 19/9089 27.11.2025

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und **Digitalisierung**

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig u.a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Drs. 19/**6905**

Bayerisches Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden und Bevölkerung an Windenergie- und Photovoltaikanlagen (BayWindPVBetG)

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: Martin Stümpfig Mitberichterstatter: Josef Lausch

II. Bericht:

- 1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Wirtschaft, Landesentwicklung, Energie, Medien und Digitalisierung federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
- 2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 34. Sitzung am 9. Oktober 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung B90/GRÜ: Zustimmung SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 78. Sitzung am 12. November 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung FREIE WÄHLER: Ablehnung

AfD: Ablehnung B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf in seiner 35. Sitzung am 27. November 2025 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

FREIE WÄHLER: Ablehnung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Stephanie Schuhknecht

Vorsitzende



Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode

09.12.2025 **Drucksache** 19/9317

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Katharina Schulze, Johannes Becher, Martin Stümpfig, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Dr. Markus Büchler, Patrick Friedl, Barbara Fuchs, Mia Goller, Christian Hierneis, Paul Knoblach, Ursula Sowa, Laura Weber und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Drs. 19/6905, 19/9089

Bayerisches Gesetz über die Beteiligung von Gemeinden und Bevölkerung an Windenergie- und Photovoltaikanlagen (BayWindPVBetG)

Ablehnung

Die Präsidentin

I.V.

Ludwig Hartmann

IV. Vizepräsident